

## Gesetz über die Graubündner Kantonalbank

Änderung vom 21. Oktober 2008

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 1. Juli 2008,

beschliesst:

### I.

Das Gesetz über die Graubündner Kantonalbank vom 29. November 1998 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 6**

Aufgehoben

#### **Art. 8 Abs. 3 bis 5**

<sup>3</sup> Auf Antrag der Bank beschliesst die Regierung über die umfangmässige Beanspruchung des Dotationskapitals.

<sup>4</sup> Die Regierung kann auf Antrag der Bank Rückzahlungen von Dotationskapital beschliessen. Massgebend sind die betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse der Bank.

<sup>5</sup> Sowohl bei der Erhöhung als auch bei der Reduktion des Dotationskapitals ist ein Aufpreis zu leisten, der sich auf der Basis des Substanzwertes der Bank berechnet. Der Substanzwert entspricht dem ausgewiesenen Eigenkapital zuzüglich der stillen Reserven auf Liegenschaften im Sachvermögen.

#### **Art. 9 Abs. 2 bis 4**

<sup>2</sup> Die Partizipationsscheine geben Anrecht auf eine anteilmässig der Gewinnausschüttung an den Kanton entsprechende Dividende, auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis einer allfälligen Liquidation und - vorbehältlich eines anders lautenden Beschlusses des Bankrates - auf den Bezug neuer Partizipationsscheine. Mit den Partizipationsscheinen sind keine Mitwirkungsrechte verbunden.

<sup>3</sup> Bei der Erhöhung des Partizipationskapitals ist ein Aufpreis zu leisten. Basis für dessen Berechnung bildet der Substanzwert der Bank.

<sup>4</sup> Einzelheiten regelt ein vom Bankrat erlassenes Reglement.

**Art. 12 lit. b bis d**

Organe der Bank sind:

- b) die Geschäftsleitung;
- c) die interne Revisionsstelle;
- d) die externe Revisionsstelle.

**Art. 13 Abs. 3 bis 5**

<sup>3</sup> Er wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Leiterin oder den Leiter der internen Revisionsstelle.

<sup>4</sup> In seine Zuständigkeit fallen insbesondere auch folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Grundsätze betreffend das Risiko-Management;
- b) Ausgabe von Partizipationsscheinen;
- c) Genehmigung des Jahresbudgets;
- d) Verabschiedung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zu Händen der Regierung;
- e) Beschluss über die Verwendung des Reingewinnes;
- f) Wahrnehmung der ihm gemäss Reglementen zukommenden Kompetenzen;
- g) Kenntnisnahme der Berichte über den Geschäftsgang und das Kontrollwesen.

<sup>5</sup> Die Organisation des Bankrates wird in einem von ihm erlassenen Reglement festgelegt.

**Art. 14**

Zusammensetzung,  
Amts-dauer

<sup>1</sup> Der Bankrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

<sup>2</sup> Beim Ausscheiden eines Mitgliedes tritt die Nachfolgerin oder der Nachfolger in dessen Amtsperiode ein.

**Art. 15**

Wahlvoraussetzung,  
Unvereinbarkeit,  
Ausschluss

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Bankrates haben über einen guten Ruf zu verfügen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit zu bieten.

<sup>2</sup> Personen, die gleichzeitig für andere dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstellte Unternehmen oder Finanzinstitute als Arbeitnehmer, Revisoren oder in Organstellung tätig sind, können nicht im Bankrat Einsitz nehmen.

<sup>3</sup> Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Bankrat angehören.

**GLIEDERUNGSTITEL VOR ARTIKEL 16**

Aufgehoben

**Art. 16**  
Aufgehoben

**Art. 17**  
Aufgehoben

### 3. BANKPRÄSIDENTIN / BANKPRÄSIDENT

**Art. 18**

<sup>1</sup> Die Bankpräsidentin oder der Bankpräsident überwacht die Tätigkeit der Geschäftsleitung und der internen Revisionsstelle. Nach Massgabe der gegebenen Zuständigkeiten leitet sie oder er die dabei erhaltenen Informationen an den Bankrat weiter.

<sup>2</sup> Sie oder er vertritt die Bank gegenüber den politischen Behörden.

**Art. 20**

<sup>1</sup> Die interne Revisionsstelle führt ihre Aufgaben gemäss den geltenden Berufsnormen und einem vom Bankrat erlassenen Reglement unabhängig aus. Sie verfügt über ein umfassendes Prüfungsrecht für alle Geschäfte der Bank und koordiniert ihre Aufgaben mit jenen der externen Revisionsstelle gemäss den Bestimmungen des Bankengesetzes.

<sup>2</sup> Die interne Revisionsstelle hat insbesondere die Aufgabe, die Geschäftsführung zu prüfen und ferner zu überwachen, ob die gesetzlichen Bestimmungen sowie die von den Bankorganen erlassenen Reglemente, internen Weisungen und Anordnungen eingehalten werden.

**Art. 23**

Der Grosse Rat nimmt im Rahmen seiner Oberaufsicht den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung zur Kenntnis.

**Art. 24**

<sup>1</sup> Die Regierung wählt die Bankpräsidentin oder den Bankpräsidenten, die Bankvizepräsidentin oder den Bankvizepräsidenten, die übrigen Mitglieder des Bankrates und genehmigt den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Bisheriger Artikel 24

## Gliederungstitel vor Artikel 25

### VI. Jahresrechnung, Reingewinn

#### Art. 25

Jahresrechnung,  
Reingewinn

<sup>1</sup> Die Bank schliesst die nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen erstellte Rechnung jährlich ab. Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Der Reingewinn, der sich nach der Deckung der Geschäftskosten und allfälliger Verluste sowie nach Vornahme der im Bankwesen üblichen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen ergibt, ist zur Bildung von Reserven, zur Abgeltung der Staatsgarantie, zur Ausrichtung einer Dividende auf den Partizipationsscheinen, zur Gewinnausschüttung an den Kanton sowie zur Äufnung des Beitragsfonds zu verwenden.

#### Art. 26a

Personal

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bank stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. Für dieses gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts, soweit Vertragsbestimmungen, Reglemente oder andere Erlasse keine gemäss Obligationenrecht zulässigen Abweichungen enthalten.

#### Art. 26b

Ausstand

<sup>1</sup> Mitglieder des Bankrates sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bank haben bei der Bearbeitung und Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie selbst, ihr Ehegatte, ihre Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder Personen, mit denen sie zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, ein unmittelbares persönliches Interesse haben, in Ausstand zu treten.

<sup>2</sup> Für diese Personen gilt die Ausstandspflicht auch bei Geschäften mit der eigenen Firma oder juristischen Personen und Personengesellschaften, deren Geschäftsleitung, Verwaltung oder Revisionsstelle sie angehören.

#### Art. 27a

Übergangs-  
bestimmung

Vom 1. April 2009 bis 31. März 2011 besteht der Bankrat aus neun Mitgliedern. Die Regierung verlängert die Amtsperioden von Mitgliedern des Bankrates, welche am 31. März 2010 enden, um ein Jahr. Bei einem vorzeitigen Rücktritt bis zum 31. März 2011 erfolgt keine Ersatzwahl. Die am 1. April 2011 beginnenden Amtsperioden dauern für je 2 Mitglieder des Bankrates jeweils zwei, drei und vier Jahre.

### II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten dieser Teilrevision.